

§ 11 Flächenidentifizierung/Mindestgröße prämiener Parzellen

(1) Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf das Feldstück im Sinn von § 3 Nr. 3 InVeKoSV.

(2) Die in § 8 Abs. 2 InVeKoSV genannte Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle beträgt 0,1 ha.